

# Tätigkeitsbericht 2021 des Datenschutzbeauftragten des Kantons Thurgau

Thema:  
«Bargeld, Buchgeld oder Bitcoin?»







## Inhalt

<b>Vorbemerkung</b>	<b>3</b>	<b>Kontrollen</b>	<b>6</b>
<b>Zuständigkeit</b>	<b>4</b>	<b>Vernehmlassungen</b>	<b>7</b>
<b>Schwerpunkte</b>	<b>4</b>	<b>Bargeld, Buchgeld oder Bitcoin?</b>	<b>9</b>
<b>Referate</b>	<b>5</b>	<b>Anfragen aus der Praxis</b>	<b>12</b>
		<b>Zahlen zum Datenschutz</b>	<b>15</b>
		<b>Dankesworte</b>	<b>16</b>

## Vorbemerkung

Gestützt auf das Datenschutzgesetz des Kantons Thurgau legt der Datenschutzbeauftragte dem Regierungsrat jeweils Rechenschaft über die eigene Tätigkeit ab. Der vorliegende Tätigkeitsbericht 2021 umfasst den Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 31. Dezember 2021.

Die elektronische Fassung dieses Berichts finden Sie auf der Webseite des Datenschutzbeauftragten des Kantons Thurgau:

[www.datenschutz-tg.ch](http://www.datenschutz-tg.ch)

# Zuständigkeit

Eingangs sei darauf hingewiesen, dass es in der Schweiz verschiedene Zuständigkeiten zum Datenschutz gibt. Da sowohl der Bund als auch die Kantone die Verwaltungen selbst organisieren, ist der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte zuständig, wenn Bundesbehörden irgendwelche Personendaten bearbeiten. Demgegenüber sind die kantonalen Datenschutzbeauftragten gefragt, wenn durch die Behörden im Kanton entsprechende Daten bearbeitet werden. Bei der Bearbeitung von Personendaten durch Private ist der Bund zuständig. Zu denken ist hier an den Fall, dass Ihr Nachbar eine Webcam auf Ihr Grundstück richtet. Hier ist der

Nachbar keine Behörde und handelt demnach als Privatperson. Da der Bund gemäss unserer Bundesverfassung für das Zivilrecht zuständig ist, ist der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte bei Datenschutzproblemen mit Ihrem privaten Nachbarn zuständig.

Im Bund ist somit der eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte zuständig, wenn Personendaten durch Private oder durch Bundesbehörden bearbeitet werden. In den Kantonen sind demgegenüber die kantonalen Datenschutzbeauftragten zuständig, wenn Personendaten durch die Behörden in den entsprechenden Kantonen bearbeitet werden.

## Datenschutz Bund:

Datenbearbeitung durch **Private** und durch **Bundesbehörden**

## Datenschutz Kanton:

Datenbearbeitung durch **Behörden im Kanton**

# Schwerpunkte

Im vergangenen Jahr waren die Bestrebungen zur Förderung der Digitalisierung wiederum sehr aktiv. Dies wird seitens des Datenschutzbeauftragten als sehr sinnvoll erachtet. Damit eine Verwaltung die verlangten Dienstleistungen gegenüber den Einwohnerinnen und Einwohnern erbringen kann, müssen die Behörden effizient handeln können. Die gesteigerten Anforderungen können nur erreicht werden, wenn keine unnötigen Arbeiten, wie beispielsweise die mehrfache Eingabe der gleichen Daten, verrichtet werden müssen. Die Digitalisierung hilft hier mit, die Aufgaben der Verwaltung rasch, richtig und zukunftsorientiert zu erfüllen.

Bei der fortschreitenden Digitalisierung ist stets zu beachten, dass die Verwaltung nur diejenigen Daten bearbeitet, welche sie von Gesetzes wegen bearbeiten darf. So wurde im vergangenen Jahr immer wieder grosser Wert darauf gelegt, dass die Verwaltung mit den vielen Bürgerdaten sparsam umgeht. Es darf beispielsweise nicht sein, dass die Daten der Einwohnerinnen und Einwohner durch eine vorschnelle Digitalisierung unrechtmässig verknüpft werden. Dies würde der Verwaltung eine zu grosse Macht geben. Deshalb wurde im vergangenen Jahr vermehrt insistiert, dass keine Persönlichkeitsprofile über Einwohnerinnen und Einwohner erstellt werden. Nur so kann verhindert werden, dass diese plötzlich zu «gläsernen Bürgern» werden.

# Referate

Im vergangenen Jahr war es aufgrund der Corona-Massnahmen schwierig, mehrere Personen vor Ort für Referate zu begeistern. Einerseits war aufgrund der jeweils schnell ändernden Vorgaben nie sicher, in welchem Rahmen Veranstaltungen durchgeführt werden dürfen. Andererseits war aber auch die Motivation der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, sich vor Ort zu treffen, nicht sehr gross. Im Berichtsjahr haben deshalb nur vier Referate stattgefunden. Dies ist eine tiefe Zahl, aber nicht der tiefste Wert der letzten Jahre.

## Heilpädagogisches Zentrum

Der Datenschutzbeauftragte konnte im vergangenen Sommer an

den Teamtagen des Heilpädagogischen Zentrums Frauenfeld erläutern, wie Personendaten bearbeitet werden sollen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer konnten darauf sensibilisiert werden, dass keine Gesundheitsdaten an Dritte gelangen dürfen. So sollte nicht nur bei herumliegenden Akten oder bei Gesprächen im Kaffeeraum, sondern auch bei Zugfahrten oder im Homeoffice sehr vorsichtig mit vertraulichen Daten umgegangen werden.

## Juristentreff

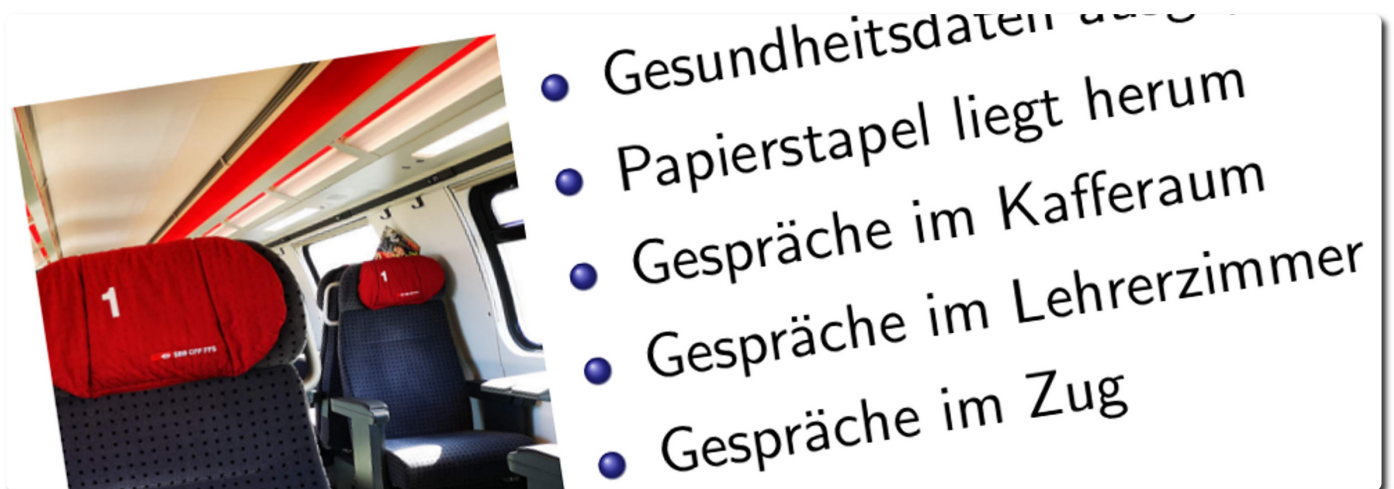
Am Juristentreff der kantonalen Verwaltung erhielt der Datenschutzbeauftragte Gelegenheit, kurz auf die Problematik der Datenbearbeitung auf fremden Servern einzugehen.

## Schulleiterkurs

Auch im vergangenen Jahr durfte der Datenschutzbeauftragte an einem Workshop zum Schulrecht für Schulleiterinnen und Schulleiter mitwirken. Dieser Rechtskurs wird vom Departement für Erziehung und Kultur des Kantons Thurgau (DEK) und dem Verband Thurgauer Schulgemeinden (VTGS) angeboten.

## Staatskanzlei

Auch in den eigenen Reihen, d.h. anlässlich eines Seminars der Staatskanzlei, konnte ein erster Einblick in das neue Öffentlichkeitsgesetz gegeben werden. Dieses Thema betrifft den Datenschutzbeauftragten, weil dessen Funktion gemäss dem neuen Öffentlichkeitsgesetz mit der Aufgabe des Öffentlichkeitsbeauftragten erweitert wird.



# Kontrollen

**Im Berichtsjahr fanden diverse Vorabkontrollen statt. So schreibt das Datenschutzgesetz vor, dass die Bearbeitung von Personendaten frühzeitig «durch die Aufsichtsstellen Datenschutz geprüft werden muss, wenn der Einsatz der geplanten Tools besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen beinhalten kann».**

## Cloud Grundlagenpapier

Im vergangenen Jahr wurde bei einem extern in Auftrag gegebenen Cloud-Grundlagenpapier mitgewirkt. Das Datenschutzgesetz stellt an die Datenbearbeitung durch Dritte strenge Anforderungen. So ist der Datenschutz durch Vertrag oder Verfügung sicherzustellen. Die Anforderungen an die Vertraulichkeit werden im Kanton Thurgau weiterhin hoch bewertet. Sobald beispielsweise die Geheimhaltung aufgrund der ausländischen Gesetzgebung nicht vollumfänglich eingehalten werden kann, dürfen Anbieter aus diesem Land keine Personendaten für die Verwaltung bearbeiten.

## Freigabe Clouddienste

Bei einer weiteren Vorabkontrolle ging es darum, dass die Kantonale Verwaltung externe Cloud-Dienste verwenden darf, wenn dadurch weder Personendaten noch Amtsgeheimnisse bearbeitet werden. Dies ist beispielsweise zulässig, wenn in einem kantonsübergreifenden Projekt Broschüren erstellt werden. Die verantwortliche Stelle hat jedoch stets adäquate Massnahmen zu treffen, damit beim Ausfall einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters weiterhin auf die externen Sachdaten zugegriffen werden kann.

## Steuerveranlagung

Bei einem neuen Projekt der Steuerverwaltung konnten datenschutzrechtliche Vorgaben eingebracht werden. Insbesondere wurde verlangt, dass die einzelnen

Steuerämter nur auf diejenigen Daten Zugriff haben, welche sie für die Bewältigung der konkreten Aufgaben auch wirklich benötigen.

## Arbeitsinspektorat

Das kantonale Arbeitsinspektorat ist die Anlaufstelle für Fragen des öffentlichen Arbeitsrechts, der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz. Bei der Erneuerung der Arbeitsumgebung wurde betont, dass keine zu weitgehende Bearbeitung der Personendaten der jeweiligen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erfolgen darf.

## Repetitives Testen in Betrieben

In Zusammenhang mit dem repetitiven Testen der Covid-19-Fälle stellte sich die Frage, ob die Speicherung der Gesundheitsdaten in einem Rechenzentrum mit US-Bezug erfolgen dürfe. Die näheren Abklärungen haben ergeben, dass die Daten vor der Weiterleitung in das Rechenzentrum jeweils pseudonymisiert werden und das Rechenzentrum keine Zuordnung zu einzelnen Personen vornehmen kann. Weil die Daten demnach «verschlüsselt» bei Dritten liegen und diese Dritten den Schlüssel nicht kennen, ist die externe Speicherung zulässig.

## Schülerdaten

Bei der Prüfung eines Rahmenvertrages mit einem Anbieter im EU-Raum musste festgestellt werden, dass die vertraglichen Aspekte nicht genügend sind und die Personendaten deshalb nicht ausgelagert werden dürfen.

## Ungenügendes Projekt

Bei einem weiteren Projekt wurden keine Angaben zum Verwendungszweck gemacht. Es konnte nicht geprüft werden, welche Daten wo bearbeitet werden. Das gesamte Projekt wurde deshalb zur Verbesserung zurückgewiesen.

# Vernehmlassungen

**Im Berichtsjahr durfte der Datenschutzbeauftragte des Kantons Thurgau bei sehr vielen Vernehmlassungen mitwirken. Das dem Datenschutzbeauftragten entgegengebrachte Vertrauen und das Interesse am Thema Datenschutz wird sehr geschätzt.**

Der Datenschutzbeauftragte des Kantons Thurgau hat im Berichtsjahr zu den folgenden konkreten Vorlagen Stellung genommen:

1. Covid-19 Konsultation der Kantone: Nationale Teststrategie nach den Entscheiden der eidgenössischen Räte
2. Weitergehende Corona-Massnahmen: Änderung der Covid-19-Verordnung besondere Lage
3. Covid-19 Konsultation der Kantone: Verlängerung der Covid-19-Verordnung 3 und technische Anpassungen
4. Konsultation des Bundes betr. Wiedereinführung von verstärkten Corona-Massnahmen
5. Konsultation Verlängerung und Anpassung der Covid-19-Verordnung im Justiz und Verfahrensrecht
6. Änderung der Covid-19-Kulturverordnung
7. Weiterentwicklung des Covid-Zertifikats
8. Änderung RSV
9. Impf-Offensive: Konzept
10. Änderung des Covid-19-Gesetzes
11. Anpassungen der Testkostenübernahme
12. Änderung der Covid-19-Verordnung Zertifikate: Nationale Anmeldestelle Covid-Zertifikate
13. Vernehmlassung EFD Übergangsbestimmung Entwurf Bundesgesetz über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben EMBaG
14. Anpassung der Covid-19 Verordnung Massnahmen im Bereich des Internationalen Personenverkehrs; Covid-Zertifikat für im Ausland geimpfte Personen ohne bisherigen Zugang zum Schweizer Covid-Zertifikat
15. Test-Vernehmlassung KdK
16. Überprüfung der Zuordnung der Ämter, Betriebe, Fachstellen und Abteilungen
17. Vernehmlassung Informatikverordnung
18. Lageentwicklung in Spitälern und weiteres Vorgehen
19. Änderung der Epidemieverordnung (Covid-19-Impfung für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer sowie Grenzgängerinnen und Grenzgänger)
20. Änderung der Covid-19-Verordnung 3
21. Datenschutzverordnung des Bundes
22. Vernehmlassung Statistikverordnung
23. Vernehmlassung Pandemieplan Thurgau
24. Revision Informatikreglement
25. Anpassung Covid-19-Verordnung Zertifikate
26. Botschaft Öffentlichkeitsgesetz
27. Öffnungsschritt V zur Anpassung der Einreisebestimmungen in die Schweiz, inkl. Übernahme und Umsetzung der relevanten EU-Rechtstexte bzgl. EU Digital COVID Certificate

- |   |  |
|---|--|
| 28. Verordnung über ein Warnsystem zu Covid-19 für Veranstaltungen    | 38. Digitales Thurgauer Parlament (Kurzfassung)  |
| 29. Covid-19-Verordnung Zertifikate                                   | 39. Änderung Revision Grundbuchverordnung  |
| 30. KdK betreffend Digitale Verwaltung Schweiz DVS                    | 40. Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2020/493   |
| 31. Totalrevision Finanzhaushaltsgesetz                               | 41. Teilnahme an den Kommissionsberatungen zum Öffentlichkeitsgesetz   |
| 32. Konkretisierung des Drei-Phasen-Modells                           |  |
| 33. Zusammenarbeit Datenschutz  |  |
| 34. Öffentliche Vernehmlassung Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip | Es ist erfreulich, dass der Datenschutzbeauftragte bei sehr vielen Vorlagen frühzeitig mitwirken durfte. Obwohl seine Ausführungen teilweise kritisch ausfielen, wurden diese stets wohlwollend zur Kenntnis genommen. |
| 35. Änderung der Covid-19-Verordnung 3 (Anpassung der Teststrategie)  |  |
| 36. Anhörung der Kantone zum Öffnungsschritt                          | In einer gut funktionierenden Demokratie ist es wichtig, dass auch Meinungen, welche nicht immer den einfachsten Weg darstellen, gehört und gewürdigt werden.  |
| 37. Erneute Stellungnahme zum Öffentlichkeitsgesetz                   |  |

## 1. Vorbemerkungen

Das Schweizerische Zivilgesetzbuch wurde durch die Revision des Grundbuchgesetzes (natürliche Personenstandes) überarbeitet. Das Parlament hatte das Parlament auch die Änderung des 25. Titels (Grundbuch) verabschiedet und bereits beschlossen, aber noch nicht in Kraft getretenen, grundbuchrechtlichen Gesetzesänderungen halte ich zum besseren Verständnis in Ziff. 2 wie folgt fest:

## 2. Bereits beschlossene Gesetzesänderungen

**Art. 949b ZGB: Personenidentifikator im Grundbuch**

Die zur Identifizierung von Personen systematisch die ... stitionen be



# Bargeld, Buchgeld oder Bitcoin?

**In diversen Staaten wird der Gebrauch von Bargeld bereits betragsmässig limitiert. Dies führt vermehrt zu Girozahlungen. Dadurch kann die beigezogene Bank zwangsläufig erkennen, wie die Gelder der eigenen Kunden verwendet werden. Dies lässt Rückschlüsse auf deren Persönlichkeit zu, was datenschutzrechtlich problematisch ist.**

Historisch betrachtet hat sich das Geldsystem aus dem Tauschhandel entwickelt. Da eine Zahlung mit Tieren oder mit vollen Getreidesäcken den Handel erschwerte, entwickelte sich schon früh die Zahlung mit Edelmetallen oder sonstigen unverderblichen Gegenständen. Durch das Aufkommen von staatlichen Strukturen kam es dann zur Zahlung mit Münzen. Bereits in frühen Zeiten war nicht mehr der Edelmetallwert der Münzen massgeblich, sondern das Vertrauen, welches die Handelspartner in den Aussteller der Münzen hatten. Innerhalb des gleichen Währungsraums konnten Zahlungen direkt geleistet werden.

Aufgrund der sofortigen Zahlung der Waren ging es ursprünglich nicht darum, die Zahlung beweisen zu können. Es ging vielmehr darum, den Nachweis erbringen zu können, dass die gekaufte Ware ordentlich in das Eigentum des Erwerbers übergegangen war und dass dieser die Sache nicht einfach gestohlen hat-

te. Dies geschah beispielsweise durch formelle Handlungen, indem vor mindestens fünf Zeugen mit einem Geldstück an eine Waage geschlagen wurde und eine formelle Erklärung zum Kauf gesprochen werden musste. Das Geschäft wurde also nicht aufgrund der Zahlung, sondern wegen des Nachweises der Eigentumsübertragung an Dritte bekannt gegeben. Mit dem Aufkommen von Urkunden war es nicht mehr nötig, Zeugen in die eigenen Geschäfte einzuweihen. Kaufgeschäfte konnten nun also mit der erforderlichen Anonymität gegenüber Dritten abgewickelt werden.

Mit dem Aufblühen des Bankwesens und der Erforderlichkeit von Distanzzahlungen kam dann rasch das Buchgeld (Girogeld) auf. Dabei handelt es sich um eine Forderung gegenüber Dritten auf Zahlung von Bargeld. Ohne auf weitere Details wie die Geldschöpfung etc. einzugehen, sei einzig erwähnt, dass nun also nicht mehr für die Eigentumsübertragung, sondern nur noch für die Zahlung selbst die Hilfe von Dritten erforderlich wurde. Diese Dritten, meistens Banken, leiten die Gelder weiter und können so alle Zahlungen den jeweiligen Personen zuordnen. Daraus können nicht nur Rückschlüsse auf die finanzielle Leistungsfähigkeit, sondern auch auf das Kaufverhalten gemacht werden.



Seit Jahrzehnten werten die Banken aus, wer über welches Institut Zahlungen tätigt oder wer wie viel Geld für tägliche Belange oder für Luxuswaren ausgibt. Aus der Beobachtung des Zahlungsverhaltens können Persönlichkeitsprofile erstellt werden. Aktuell stellen einige Banken die Auswertungen den Kunden zur Verfügung und werben damit, dass diese dadurch wissen, wie viel Geld sie bis zum Monatsende noch ausgeben dürfen. Selbstverständlich werden die gleichen Daten aber auch für Kreditwürdigkeitsprüfungen verwendet. Die Bank kennt somit ihre Kunden aufgrund der abgewickelten Zahlungen sehr genau.

Neben der Erstellung von Persönlichkeitsprofilen hat das Buchgeld aber auch den Nachteil, dass Massnahmen zur Einschränkung des Kunden vorgenommen werden können oder müssen. Dies ergibt sich bei staatlichen Massnahmen oder bei finanziellen Problemen der Bank. So kommt es in Krisenzeiten jeweils sehr schnell vor, dass bei Bankautomaten sehr viele Personen anstehen, um wenigstens noch etwas Geld für den Tagesbedarf abheben zu können. Es wurde deshalb im Laufe der Zeit weltweit nach Lösungen gesucht, um Distanzzahlungen auch unabhängig von Banken vornehmen zu können.



Gemäss dem Beschreibungsdokument von Bitcoin wurde dieses neue Geld dazu entwickelt, dass Zahlungen nicht mehr über die Banken abgewickelt werden müssen, sondern direkt von einer Person zur nächsten Person gelangen.

Dazu wurde ein System programmiert, bei welchem blockchainbasiert sichergestellt wird, dass die Zahlung richtig und vollständig erfolgte. Beim Einsatz von Bitcoin haben beide Teilnehmer nach einigen Minuten die Sicherheit,

dass die Zahlung definitiv abgewickelt wurde. Bitcoin ist wegen der eher langsamen Zahlungsbestätigung und des hohen Energiebedarfs jedoch kaum für rasche Marktzahlungen geeignet. Entgegen den ursprünglichen Befürch-

tungen, dass Bitcoin nur für kriminelle Zwecke eingesetzt werde, hat sich bei den Regierungen diverser Länder allmählich das Verständnis herausgebildet, dass Bitcoinzahlungen nicht dermassen anonym sind, wie dies ursprünglich angenommen wurde. So kann auf der Blockchain und sogar auf gewissen Internetseiten jede Bitcoin-Zahlung öffentlich angeschaut werden (suchen Sie dazu nach «Blockchain» und «Explorer»). Sobald ein Zahlungsempfänger weiss, wer eine Bitcoinzahlung geleistet hat, ist erkennbar, von welchem Bitcoinbetrag die Zahlung abgebucht wurde und welche weiteren Adressen der zahlenden Person sonst noch zugeordnet werden können. Das Vermögen der zahlenden Person wird somit transparent und einsehbar. In diesem Sinne ist Bitcoin sehr gefährlich für den Schutz der eigenen Persönlichkeit und keinesfalls mit Bargeld zu vergleichen. Alles wird gespeichert und veröffentlicht.

Um analog zu Bargeldzahlungen die Anonymität wieder wahren zu können, haben sich in den letzten Jahren mehrere Kryptowährungen entwickelt, welche einen starken Fokus auf die Privatsphäre und die Anonymität der Nutzer legen. Hier werden die Zahlungen durch diverse Massnahmen verschlüsselt. Die einzelnen Zahlungen sind nicht mehr öffentlich einsehbar. Die Zahlungsbestätigung erfolgt nur noch zwischen den beiden Nutzern, ohne dass Dritte Einsicht erhalten würden. Diese als Privacy-Coins bezeichneten Kryp-

towährungen sind echtes, digitales Bargeld, da deren Zahlungen - wie bei Bargeld - von Dritten nicht eingesehen werden können. Das Problem, dass Bargeld nicht gut bei Distanzkäufen verwendet werden kann, wäre durch den Einsatz von sicheren Privacy-Coins technisch gelöst.

Der vermehrte Einsatz von Privacy-Coins kann aber für die Zentralbanken ein Problem darstellen, da nun neben der offiziellen Währung eine Schattenwährung entsteht und damit die Geldmenge nicht mehr staatlich gelenkt werden kann. Ebenso mehrten sich Stimmen, welche die Angst vor Geldwäsche und Terrorfinanzierung betonen wollen. Es kommen deshalb immer wieder zu Bestrebungen von diversen Staaten, Privacy-Coins verbieten zu wollen. Die Zukunft wird zeigen, auf welche Geldarten sich das Vertrauen der Vertragsparteien festlegen wird.

Der Datenschutzbeauftragte des Kantons Thurgau beobachtet die Entwicklungen weiterhin genau. So könnte sich in unserem Kanton irgendwann einmal die Frage stellen, ob der Kanton Thurgau auch Zahlungen mit Kryptowährungen akzeptieren wird.

Bisher hat sich der Kanton Zug einen Namen mit Kryptowährungen gemacht. Seit Februar 2021 kann dort die Steuerrechnung mit Bitcoin (BTC) oder Ether (ETH) beglichen werden. Neu sind auch in Lugano Bestrebungen am Laufen, damit in den dortigen Geschäften mit Bitcoin

(BTC), Tether (USDT) oder mit einem lokalen und noch unbekanntem Stablecoin-Token (LVGA mit MyLugano-App) bezahlt werden kann. Obwohl der letztgenannte Token an den Wert des Schweizerfranken angebunden ist, fragt es sich, ob bei dieser Kleinräumigkeit die nötige Verbreitung gefunden werden kann.

Sollte der Kanton Thurgau zukünftig Zahlungen mit Kryptogeldern in Erwägung ziehen, müsste vorab klar geprüft werden, inwieweit dabei die Privatsphäre der Zahlungsbeteiligten geschützt würde und ob allenfalls gar ein Missbrauchspotential bestehen könnte, die einzelnen Konti durch staatliche Massnahmen direkt beeinflussen zu wollen. Mögliche Extremszenarien wären beispielsweise, dass die Steuern direkt vom Kryptogeld abgebucht würden oder dass die Zahlungsmöglichkeiten ganz generell staatlich beeinflusst würden: Wer beispielsweise einen zu hohen Body-Mass-Index aufweist, könnte dann mit seinem Kryptogeld automatisch keine Schokolade mehr kaufen. Hier müssten also viele verschiedene Aspekte genau analysiert werden, bevor entsprechende Zahlungsmöglichkeiten im Kanton Thurgau zugelassen werden können. Technisch wären die Beispiele durchaus machbar, datenschutzrechtlich aber derzeit nicht!

Wir müssen also sehr wachsam bleiben und dürfen uns zum Schutz der eigenen Privatsphäre die Bargeldzahlungen nicht verbieten lassen. Nicht jedes digitale Geld ist gutes Geld!

# Anfragen aus der Praxis

## Genügt ein Entscheid der KESB für eine Adressauskunft?

Die Einwohnerkontrolle darf einer Person, welche sich durch ein Urteil der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ausweist, die verlangte Auskunft zum Wohnsitz des Kindes geben, auch wenn der Entscheid noch nicht in Rechtskraft erwachsen ist, einer allfälligen Beschwerde jedoch die aufschiebende Wirkung entzogen wurde und somit die Vollstreckung bereits gegeben ist.

## «Halterabfrage. Von meinem iPhone gesendet»

In letzter Zeit häufen sich beim Datenschutzbeauftragten Anfragen zu diversen Thurgauer Fahrzeughaltern. Diese kommen jeweils mit dem einzigen Vermerk «Halterabfrage» von Privaten und werden nicht weiter begründet. Offenbar wird irgendwo auf den Datenschutz verwiesen, was die Fragesteller fälschlicherweise dazu veranlasst, die Adresse des Datenschutzbeauftragten anzuwählen. Dieser erteilt jedoch keine Halterauskünfte. Wenden Sie sich bitte zuerst an das zuständige Strassenverkehrsamt.

## Müssen Kamerastandorte der Behörden vom Datenschutzbeauftragten bewilligt werden?

Das Datenschutzgesetz des Kantons Thurgau erlaubt die Überwachung von öffentlich zugänglichen Orten zum Schutz von Personen und Sachen mit technischen Mitteln. Dabei muss sichergestellt werden, dass auf die Kameras hingewiesen wird, dass die Daten grundsätzlich nicht länger als 100 Tage gespeichert werden, dass eine verantwortliche Person bestimmt wird und dass die Aufsichtsstelle Datenschutz informiert wird. Der zusätzliche Einsatz von Gesichtserkennungsapplikationen würde Bewegungsprofile ermöglichen und ist deshalb mangels genügender Gesetzesgrundlage nicht erlaubt.

## Dürfen Fragen der Zeitschrift Beobachter beantwortet werden?

Die Zeitungen weisen oft eine Vollmacht der betroffenen Personen zur Erteilung von Auskünften vor. Der Umfang solcher Vollmachten ist genau zu überprüfen. Soweit über Drittpersonen Auskünfte verlangt werden, ist davon auszugehen, dass diesen oft ein höherwertiges privates Interesse zusteht. Dann dürfen deren Personendaten nicht herausgegeben werden. Eine pauschale Antwort ist hier aber nicht möglich. Es ist stets der Einzelfall zu prüfen.

## Unterstützt der Datenschutzbeauftragte Kampagnen zum Datenschutz von Privaten?

Auch wenn gewisse Kampagnen durchaus unterstützenswert wären, engagiert sich der Datenschutzbeauftragte nicht politisch. Es werden keine Unterstützungszahlungen ausgerichtet.

## Dürfen Personendaten des Kantons bei Amazon Web Services gespeichert werden?

Wie bereits bei den Kontrollen erwähnt, gilt im Kanton Thurgau ein strenger Massstab für die Auslagerung von Behördendaten zu irgendwelchen Anbietern von Kommunikationsdiensten mit US-Bezug. Dies gilt auch für chinesische Anbieter, da auch dieses Land Bestimmungen zur Herausgabe von Daten erlassen hat, welche über die Landesgrenzen hinaus Wirkungen zeigen. Durch die weitreichenden ausländischen Gesetze wird leider erreicht, dass unsere Bestimmungen zur Rechtshilfe umgangen werden. Unsere vertraulichen Daten könnten dann ohne Mitwirkung eines Schweizer Gerichts an Dritte gelangen, was nicht zulässig ist. Solange aber keine Personendaten oder geheime Daten betroffen sind, können die ausländischen Cloud-Dienste nach Prüfung durch die verantwortliche Stelle für Sachdaten eingesetzt werden.

## **Müssen Passwörter alle drei Monate gewechselt werden?**

Diese Frage kann nicht generell beantwortet werden. So sind denn verschiedene Aspekte zu beachten. Bei zu häufigen Mutationen werden die Passwörter oft aufgeschrieben. Erfolgt dies dann auf einem Papier am Monitor, wird die verlangte Sicherheit jedoch schnell zur Illusion. Der Passwortschutz sollte aus Elementen bestehen, welche nicht in einem Wörterbuch enthalten sind und somit automatisch abgefragt werden können. Oft ist es sinnvoller, neben einem Passwort eine Zwei-Faktor-Authentisierung einzuführen. Dabei wird auf einem zweiten Medium ein Eingabecode übermittelt. Dies ist insbesondere dann sinnvoll, wenn das erste Medium mit den Daten verloren gehen könnte. Dann kann ohne den zweiten Faktor nicht auf die Daten zugegriffen werden. Die erforderliche Sicherheit ist dann wieder gewährleistet. Es ist somit auch hier der Einzelfall zu beachten.

## **Dürfen Lohnabrechnungen per Mail versandt werden?**

Da die Mailadressen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oft über unsichere Mailserver laufen, empfiehlt es sich für eine digitalisierte Lösung, die Lohnabrechnungen auf dem eigenen Portal abholen zu lassen. Soweit dies nicht möglich ist, haben wir immer noch die Möglichkeit des Versands per Briefpost.

## **In einem Parkhaus eines Einkaufszentrums in Kreuzlingen werden regelmässig die Autonummern von einem Kamerasystem erfasst. Ist das zulässig?**

Hier werden Personendaten nicht durch Behörden, sondern durch Private erfasst. Demnach liegt die Zuständigkeit beim Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten des Bundes. Soweit die Gefahr besteht, dass die Personendaten die Kamera verlassen und somit weiter bearbeitet werden können, wäre es sinnvoll, zuerst mit der Betreiberin der Kameras Kontakt aufzunehmen und diese anzufragen, welches private Interesse sie geltend machen kann. Ebenso sollte gefragt werden, weshalb deren Interesse gegenüber dem

Interesse der Parkhausbenutzer auf Schutz der eigenen Persönlichkeit überwiegen soll.

## **Auch im vergangenen Jahr kam die Anfrage, ob die ganzen Baugesuche veröffentlicht werden dürfen?**

Derzeit bestimmt das Planungs- und Baugesetz des Kantons Thurgau, dass das Baugesuch während 20 Tagen öffentlich aufzulegen ist. Die darin enthaltenen Personendaten (und Pläne etc.) dürfen somit in der Gemeinde aufgelegt und eingesehen werden. Dass ein Baugesuch auf der Gemeinde einsehbar ist, soll im Sinne von § 102 Abs. 2 PBG in ortsüblicher Weise publiziert werden. Die Auflage ist also zu publizieren. Diese beinhaltet aber nur den Hinweis, dass ein Baugesuch aufliegt. Die gesamten Daten dürfen demnach nicht frei publiziert werden. Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass im anschliessenden Bauverfahren die baurechtlichen Verfahrensvorschriften gelten und diese betreffend der Herausgabe von Verfahrensakten dem Datenschutzgesetz vorgehen.

## **Darf ein privater Nachbar die Strasse für die eigene Sicherheit mit einer Videokamera aufnehmen?**

Bei der Bearbeitung von Personendaten durch Private ist das Bundesgesetz über den Datenschutz (SR 235.1) zu beachten. Dieses verlangt, dass Privatpersonen ein überwiegendes Interesse an der Bearbeitung der Personendaten, d.h. an den Aufnahmen, beweisen müssen. Bereits in dieser Hinsicht ergibt sich, dass die Videoüberwachung des öffentlichen Raums durch Privatpersonen grundsätzlich nicht erlaubt ist. Soweit vom Nachbarn nun geltend gemacht wird, er benötige die Aufnahmen der gesamten Strasse für die eigene Sicherheit, muss festgehalten werden, dass die Wahrung von Sicherheit und Ordnung keine Privatsache ist, sondern grundsätzlich in den Aufgabenbereich der Polizei gehört. Deshalb kann eine Privatperson kaum geltend machen, sie sei berechtigt, den gesamten öffentlichen Raum aufzunehmen. Ebenso würde es zu weit gehen, Videoüberwachungen durch Private für Werbe- oder Unterhaltungszwecke zu er-

lauben. Deshalb sind private Videoüberwachungen in der Regel weder verhältnismässig noch gesetzlich zulässig.

### **In die Schweiz einreisende Personen wurden per SMS aufgefordert, diverse Angaben zum Aufenthalt anzugeben. Ist dies problematisch?**

Der Zugriff auf diese Daten war nur einem eingeschränkten Personenkreis möglich. Im Kanton Thurgau wurde dazu die JDMT Medical Services AG beauftragt. Dies ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Pfäffikon. Die Daten wurden zur Kontrolle und Bearbeitung im Rahmen des Auftrages vom Bund betreffend Einreisenden ohne Genesenen- oder Geimpfenzertifikat verwendet und wurden für 30 Tage ab der Erfassung im System gespeichert. Anschliessend wurden diese unwiderruflich gelöscht.

### **Eine Tageszeitung im Kanton Thurgau teilte der Aufsichtsstelle Datenschutz mit, dass ein Steuersekretär bekannt gegeben habe, dass ein Gemeindegewinner eines Mehrfamilienhauses einen Millionengewinn in einer Lotterie gemacht habe. Das Amt nenne die genaue Adresse. Die Zeitung wollte wissen, ob dies zulässig sei?**

Diese Mitteilung hat zu grossen Abklärungen geführt. Es wurde der Zeitung mitgeteilt, dass die Arbeit ei-

nes Steuersekretärs als Behörde darin bestehe, dass alle Einwohnerinnen und Einwohner bei der Steuerbemessung gleich behandelt werden. Er müsse deshalb bei seiner Arbeit die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der einzelnen Steuersubjekte ermitteln. Das kantonale Datenschutzgesetz stellt in § 4 Abs. 3 den Grundsatz auf, dass Personendaten grundsätzlich nur zu demjenigen Zweck bearbeitet werden dürfen, für welchen die Behörden die Daten ursprünglich erhalten haben. Der Steuersekretär darf deshalb die Daten nicht für andere Zwecke weiter geben. Soweit es sich allenfalls um ein Hochhaus mit 20 Stockwerken handelt, könnte die verlangte Anonymität vielleicht noch knapp gewahrt sein. Bei einem Standard-Wohnblock mit drei Etagen zu je zwei Familien wird die Adressangabe aber bereits sehr problematisch. Die Angabe einer Adresse kann somit rasch eine Datenschutzverletzung darstellen und auch unter dem Gesichtspunkt einer Amtsheimnisverletzung strafrechtlich relevant sein.

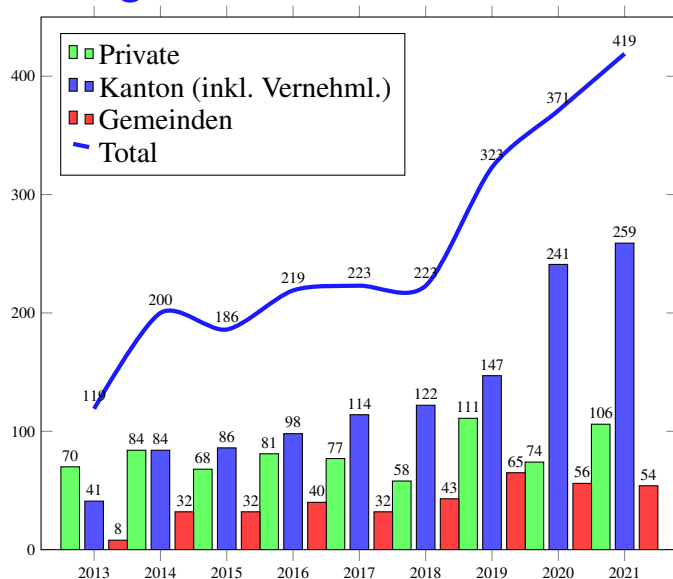
Die Zeitung wurde angefragt, ob sie gestützt auf den Quellenschutz mitteilen kann, wer diese Daten herausgegeben hat, damit die Einleitung eines Strafverfahrens geprüft werden kann. Dabei ergab sich glücklicherweise, dass der Fall nur fiktiv war und es eigentlich darum gehe, «*dass der Journalist eine Glosse zu einem führenden kantonalen Gremium mit fünf Mitgliedern schreiben wolle, von denen eines nicht geimpft sei. Er habe gedacht, dass ihm der Datenschutzbeauftragte dazu keine Antwort geben könnte, wenn er diesen über die Impfquote im Regierungsrat anspreche. Deshalb habe er diesen Umweg über den Lottogewinn gewählt.*»



# Zahlen zum Datenschutz

Abschliessend finden Sie einige Daten zur Tätigkeit des Datenschutzbeauftragten des Kantons Thurgau für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021:

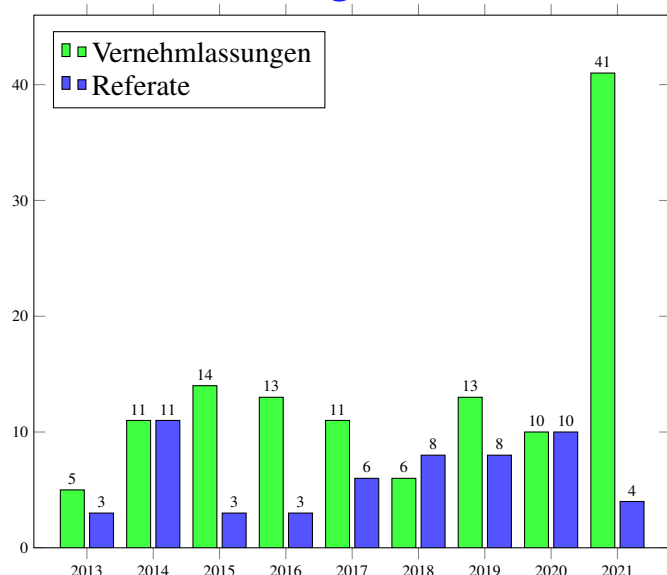
## Anfragen



Im vergangenen Jahr sind die Anfragen beim Datenschutzbeauftragten erneut angestiegen. Der weitere Anstieg ergab sich hauptsächlich durch Anfragen aus der Kantonsverwaltung und von der Bevölkerung. Die Annahme, dass sich das Interesse am Datenschutz wieder verflachen werde, hat sich nicht bewahrheitet.

Im Jahr 2022 wird im Kanton Thurgau das Öffentlichkeitsprinzip eingeführt. Die Aufgabe des Öffentlichkeitsbeauftragten wurde richtigerweise dem Datenschutzbeauftragten übertragen. Es bleibt abzuwarten, wie sich diese zusätzliche Aufgabe auf die gesamten Fallzahlen auswirken wird.

## Vernehmlassungen, Referate



Wie bereits berichtet, wird der Datenschutzbeauftragte bei Vernehmlassungen konsultiert bzw. erhält Einblick in die laufenden Gesetzesprojekte. Hier war im vergangenen Jahr aufgrund der vielen Konsultationen der Kantone (besondere Lage nach Epidemien-gesetz) ein sehr grosser Anstieg von abzugebenden Stellungnahmen und Mitberichten zu bewältigen.

Es wird sehr geschätzt, dass sich der Datenschutzbeauftragte zu den diversen Themen frei äussern darf.

Die Referate haben demgegenüber im vergangenen Jahr coronabedingt abgenommen.

# Dankesworte



Mein Dank gilt auch im aktuellen Berichtsjahr wiederum der gesamten Kantonsverwaltung und ebenso den Gemeinden und diversen weiteren Organisationen des kantonalen Rechts für die stets sehr angenehme und konstruktive Zusammenarbeit.

Für die tatkräftige Unterstützung danke ich auch dieses Jahr allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Staatskanzlei mitsamt deren Leiter, Dr. Paul Roth, Staatsschreiber.

Abschliessend gebührt selbstverständlich auch Ihnen, werte Leserin, werter Leser, der Dank für Ihr Interesse am Datenschutz. Es ist davon auszugehen, dass der Datenschutz in den kommenden Jahren noch mehr an Bedeutung gewinnen wird. Es besteht zweifellos ein hohes Interesse, dass die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen weiterhin geschützt werden. Dies kann aber nicht nur durch eine einzelne Stelle beim Kanton geschehen, sondern bedarf weiterhin der bewussten Mitwirkung jedes Einzelnen bei der Bearbeitung von Personendaten. Danke, dass Sie sich weiterhin um die Einhaltung des Datenschutzes kümmern!

Frauenfeld, im Frühling 2022  
lic. iur. Fritz Tanner, Rechtsanwalt

Datenschutzbeauftragter des Kantons Thurgau  
Regierungsgebäude  
CH-8510 Frauenfeld

Telefon: 058 345 53 41, E-Mail: [anfrage@datenschutz-tg.ch](mailto:anfrage@datenschutz-tg.ch)







CC BY-ND-Lizenz 3.0 (Schweiz)  
Namensnennung, keine Bearbeitung